NZZ vom 21.07.2011

Stärkung des Innovationsstandortes Schweiz

Neuerungsschutz durch nationales Fachgericht für Patentstreitigkeiten. Von Felix Addor und Claudia Mund

Schweizer Firmen sind meist forschungsintensiv und an Patenten oft stark interessiert. Mit einem nationalen Fachgericht für Patentstreitigkeiten geht die Schweiz in Europa voran. Zudem gelten seit Juli einheitliche An-

forderungen an Patentanwälte.

Die Schweiz zählt zu den innovativsten Ländern der Welt. Sowohl das European Innovation Scoreboard 2010 wie auch der Global-Innovation-Index 2011 stellen ihr im internationalen Vergleich das beste Zeugnis aus. Eine besondere Stärke wird ihr bei der Schaffung neuen Wissens attestiert: Bei der Forschung wie beim geistigen Eigentum liegt die Schweiz ganz an der Spitze. Mit sinnvoll geschützten Innovationen können eine

Von 26 auf einen Nenner

steigende Wertschöpfung und neue Be-

schäftigung erzielt werden.

Erfindungen zu patentieren, reicht jedoch nicht, um geistiges Eigentum zu sichern. Es braucht zudem intelligente Schutzrechtsstrategien und zur Rechtsdurchsetzung allenfalls die Anrufung eines Gerichts. Wer Letzteres in der Schweiz tun will, sieht sich mit 26 Gerichtssystemen und bis Anfang 2011 auch mit 26 kantonalen Zivilprozessordnungen konfrontiert. Gerade bei Rechtsstreitigkeiten über Erfindungspatente, die hochtechnisch, häufig sehr komplex sind und von Richtern wie von Parteivertretern hohes Fachwissen erfordern, kann diese Fragmentierung des Rechtsschutzes nicht überzeugen.

Nicht selten führt sie zum «forum shopping», zu «Torpedoklagen» oder teuren Gutachterstreiten. So vergehen Jahre und akkumulieren sich sechs- bis siebenstellige Kosten, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. Wer in dieser

Situation nicht qualifiziert beraten wird, hat es doppelt schwer. Dank drei neuen Bundesgesetzen hat die Schweiz nun aber die Möglichkeit, sich bei der Austragung von Patentstreitigkeiten vom Aschenputtel zur Prinzessin zu wandeln. Seit Anfang 2011 gilt in der Schweiz ein einheitliches Zivilprozessrecht. Es

Seit Anfang 2011 gilt in der Schweiz ein einheitliches Zivilprozessrecht. Es findet auch auf Verfahren über Rechtsstreitigkeiten zu geistigem Eigentum Anwendung. Für Patente wird die kantonale Gerichtszuständigkeit Anfang 2012 gänzlich wegfallen. Dann tritt das Bundespatentgerichtsgesetz (PatGG) in Kraft. Das Bundespatentgericht ist als erstinstanzliches Spezialgericht für alle Patentstreitigkeiten zuständig. Es vereinigt juristisches und technisches Fachwissen. Die Gerichtsstruktur ist schlank, um die Fixkosten tief zu halten.

Das Richtergremium setzt sich aus

nur 2 haupt- und rund 40 nebenamtlichen Fachrichtern zusammen. Dank dem unterschiedlichen Fachwissen der nebenamtlichen Richter kann das Gericht je nach Streitfall anders zusammengesetzt werden. Seinen Sitz hat das Bundespatentgericht in St. Gallen. Rechtfertigen es die Umstände, kann es auch an einem anderen Ort in der Schweiz tagen, ohne dass sich Mehrkosten ergeben: Die Kantone stellen die notwendige Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung. Ein Novum stellen auch die Verfahrenssprachen dar: Im gegenseitigen Einvernehmen können Prozesse nicht nur in den drei Amtssprachen, sondern auch in Englisch geführt und Beweismittel in diesen Sprachen eingereicht werden.

Patentanwälte als Innovation

Mit der flexiblen Gerichtsstands- und Sprachenregelung sowie der integrierten Fachexpertise übernimmt das bundespatentgerichtliche Verfahren einige Vorzüge von Schiedsverfahren. Gelingt es dem Bundespatentgericht, seine Entscheide in nützlicher Frist zu angemessenen Kosten und nachvollziehbar begründet zu fällen, so wird es nicht nur für in-, sondern auch für ausländische Unternehmen als Ort für die Erststreitaustragung bei europäischen Patenten interessant.

Patentstreitigkeiten stellen auch an die Parteivertreter hohe Anforderungen. Deshalb sind vor Bundespatentgericht in den eher technischen Nichtigkeitsprozessen neben Rechtsanwälten auch Patentanwälte zugelassen. Die Anforderungen an einen Patentanwalt werden im Patentanwaltsgesetz (PAG) geregelt, das am 1. Juli 2011 in Kraft trat. Es schützt die Berufsbezeichnungen Patentanwalt und europäischer Patentanwalt schweizweit und unterstellt diese Fachleute dem Berufsgeheimnis, wie es für Rechtsanwälte bereits gilt. Der Eintrag im vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum geführ-

ten Patentanwaltsregister setzt ausge-

wiesene Berufsqualifikationen und ins-

künftig das Bestehen einer Eidgenössi-

schen Patentanwaltsprüfung voraus.

Das Bundespatentgericht realisiert die Kernideen des European Patent Litigation Agreement (EPLA), das im Rahmen der Europäischen Patentorganisation (EPO) bis 2005 ausgehandelt wurde. Das EPLA böte eine paneuropäische Lösung für die unbefriedigende Situation, dass es im europäischen Raum an einem einheitlichen Streitbeilegungssystem für europäische Patente fehlt. Heute muss in jedem der 38 Mitgliedstaaten der EPO individuell geklagt werden.

Obschon von der Wirtschaft gefordert, wurde das EPLA, das allen EPO-Staaten offenstünde, 2007 auf Eis gelegt, da die EU-Behörden befanden, es sei mit dem EU-Recht nicht vereinbar. Doch auch die Bestrebungen der EU, auf Unionsebene ein Gemeinschaftspatent und eine Gemeinschaftsgerichtsbarkeit zu schaffen, waren bisher nicht

erfolgreich. Der Europäische Gerichtshof kam im März 2011 zum Schluss, das entsprechende Projekt sei mit dem Unionsrecht ebenfalls nicht kompatibel.

Versuche auf EU-Ebene

Zurzeit versuchen 25 Mitgliedstaaten im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit ein sogenanntes Einheitspatent und eine Einheitspatentgerichtsbarkeit einzuführen, deren Wirkung auf die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten beschränkt sein soll. Allerdings sind zwei EU-Mitgliedstaaten, Italien und Spanien, nicht gewillt zu partizipieren. Sie haben am 5. Juli beim EuGH Klage eingereicht. Sie, die Schweiz und alle weiteren Nicht-EU-Staaten, die EPO-Mitglied und damit im Geltungsbereich europäischer Patente sind, bleiben beim

aktuellen EU-Projekt «draussen».

Dies ist nicht im Interesse der das System nutzenden Unternehmen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft nachhaltig zu stärken, braucht es ein europäisches Streitbeilegungsverfahren in Patentsachen, das Patentstreitigkeiten effizient, qualitativ hochstehend und mit Geltung für alle Staaten der Europäischen Patentorganisation löst – wie das im EPLA eigentlich vorgesehen ist. Andernfalls zahlen die Unternehmen die Zeche.

Zumindest für die Schweiz setzt das Bundespatentgericht die Kernideen des EPLA um. Die Schweiz könnte somit in naher Zukunft für in- und ausländische Unternehmen zu einem interessanten Gerichtsort werden, wenn es darum geht, effizient zu einer Entscheidung in Streitigkeiten über europäische Patente zu gelangen.

Felix Addor ist stellvertretender Direktor des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE), Claudia Mund ist im Rechtsdienst Patente & Designs des IGE tägig. Das IGE war massgeblich an der Ausarbeitung von PatGG und PAG beteiligt.